

Wochenblatt

für Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zwei mal, Dienstags u. Freitags und kostet pro Quartal 1 Mark. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittags 12 Uhr.

Nr. 96.

Dienstag, den 5. December

1876.

Verordnung

an sämtliche Gemeindeobrigkeiten und Gemeindevorstände, die Wahlen zum Reichstage betr.

Nachdem zur Vornahme der Wahlen für den deutschen Reichstag der 10. Januar 1877 festgesetzt worden ist, ergeht an alle Gemeindeobrigkeiten — als welche in Städten, in welchen die revidirte Städteordnung gilt, die Stadträthe, in Städten, in welchen die Städteordnung für mittlere und kleine Städte gilt, der Bürgermeister und für das platte Land die Amtshauptmannschaft zu betrachten ist — und an alle Gemeindevorstände hiermit Verordnung, unverzüglich zur Auslegung der Wahllisten zu verschreiten und damit spätestens

den 8. December 1876

zu beginnen, auch deshalb die in § 2 des zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 unterm 28. Mai 1870 erlassenen Reglements (Bundesgesetzblatt für 1870, S. 275) vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen.

Ferner werden alle bei Leitung des Wahlgeschäfts beteiligten Gemeindeobrigkeiten, Gemeindevorstände und Wahlvorsteher auf die genaueste Beobachtung der in dem Wahlgesetze vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt für das Jahr 1869 Seite 145) und dem angezogenen Reglement vom 28. Mai 1870 enthaltenen Vorschriften verwiesen. Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 9 des Wahlgesetzes die Function der Vorsteher, Beisitzer und Protocollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen nur von Personen ausgeübt werden kann, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Dresden, am 1. December 1876.

Ministerium des Innern.
v. Rostk-Wallwitz.

Forberg.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit von der Königlichen Kreishauptmannschaft zu Dresden unterm 30. vorigen Monats erlassener Generalverordnung werden die Herren Bürgermeister zu Wilsdruff und Siebenlehn sowie die Herren Gutsvorsteher und Gemeindevorstände des hiesigen Bezirks angewiesen, von den in die Gemeinde beziehentlich in den Gutsbezirk neu einziehenden Personen auch die Angabe der Confession zu verlangen und dem Pfarrer der Parochie davon Mittheilung zu machen.

Dabei wird bemerkt, daß der von den in den Gemeinden beziehentlich Gutsbezirken neu einziehenden Personen hiernach zu gebende Nachweis bei der nach dem Einzuge von denselben zu bewirkenden Anmeldung zu erfordern sein wird, übrigens aber es der örtlichen Regulirung überlassen bleiben kann, ob die dem Pfarrer zu gebenden Mittheilungen von Fall zu Fall oder nach Befinden nur in bestimmten, z. B. vierteljährlichen Zeitabschnitten, zu ertheilen sein möchten.

Meissen, am 27. November 1876.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Schmiedel.

Bekanntmachung.

In Folge von der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden unterm 3. dieses Monats erlassener bezüglicher Generalverordnung wird vor der Verwendung von mit arsenikhaltigem Grün gefärbter Gaze zu Utensilien, welche, wie z. B. Speiseglocken und Fliegenschränke, zur Aufbewahrung und Lagerung von Nahrungsmitteln bestimmt sind, sowie vor dem Gebrauche von aus solcher Gaze hergestellten dergleichen Utensilien hiermit gewarnt.

Meissen, am 27. November 1876.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Schmiedel.

Bekanntmachung,

die Jahresberichte über die Schulen betreffend.

Die sämtlichen Lehrer des Aufsichtsbezirks Meissen haben bis zum 21. December d. J. den Jahresbericht über die Schulclassen, von welchen sie Classenlehrer sind, anzufertigen und an ihre Localschulinspektoren einzureichen. Die Formulare zu diesen Berichten sind gedruckt und liegen zur Einsicht bei den Vorsitzenden der Zweigconferenzen. Eine Abschrift des Berichts ist zu den Schulacten zu behalten. Die Herren Localschulinspektoren aber wollen diese dem Formular gemäß auszufertigende Schulberichte, welche vom Jahre 1877 ab am Schlusse des Schuljahres abzugeben sind, in diesem Jahre bis Ende December hier einreichen.

Meissen, den 28. November 1876.

Der Königliche Bezirkschulinspector.
Wangemann.

Bekanntmachung,

die richtige Ausfüllung der Einwohnerverzeichnisse (Gewerbezetteln) betreffend.

Wegen der richtigen Ausfüllung der laut Ansage bis zum 8. dieses Monats bei der hiesigen Stadtsteuer-Einnahme einzureichen gewesenen Einwohnerverzeichnisse (Gewerbezetteln genannt), welcher Termin andurch bis zum 13. dieses Monats verlängert wird, wird noch Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

In diese vom Besitzer oder Verwalter des Hauses den einzelnen Haushaltungsvorständen vorzulegenden Verzeichnisse sind alle Personen über 18 Jahre und diejenigen jüngeren Personen, welche ein Renteneinkommen von mehr als 300 Mark jährlich haben, zu verzeichnen,